

Ambulante Dienste

Pflegereform: Diskussion um Einzelpflegerkräfte in der Häuslichen Pflege geht weiter

Opfern wir Qualität zu Lasten der Wirtschaftlichkeit?

Von Ralph Wißgott

Ab 1. Juli 2008 soll es die Pflegereform möglich machen, Einzelpflegerkräfte seitens der Pflegekassen erleichtert einzusetzen. Die Gefahren dieses Reformschritts sind immens.

Hambühren. Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das schon am 1. Juli 2008 in Kraft treten soll, fördert und erleichtert der Gesetzgeber die Einsatzmöglichkeiten von Einzelpflegerkräften. So soll der § 77 SGB XI u. a. wie folgt angepasst werden: „Zur Sicherstellung der Häuslichen Pflege und Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung kann die zuständige Pflegekasse Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen, soweit

1. die pflegerische Versorgung ohne den Einsatz von Einzelpersonen im Einzelfall nicht ermöglicht werden kann,

2. die pflegerische Versorgung durch den Einsatz von Einzelpersonen besonders wirksam und wirtschaftlich ist (§ 29),

3. dies den Pflegebedürftigen in besonderem Maße hilft, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen (§ 2 Abs. 1) oder

4. dies dem besonderen Wunsch der Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe entspricht (§ 2 Abs. 2)“.

In der Begründung heißt es: Pflegekassen sollen leichter Verträge mit Einzelpflegerkräften unterschiedlicher Qualifikation schließen können. Damit kann ambulante Pflege künftig indivi-

dueller und bedarfsgerechter und somit persönlicher erbracht werden.

Während bisher Verträge mit Einzelpersonen nur zulässig sind, wenn die Versorgung durch Pflegedienste nicht sichergestellt werden kann, sollen diese Verträge künftig auch dann geschlossen werden können, wenn dadurch den Wünschen der Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe und damit ihrem Selbstbestimmungsrecht besser als bisher Rechnung

oder wenn dies den Wünschen der Pflegebedürftigen entspricht.

Konnten bisher also Pflegekassen nur Verträge mit Einzelpflegerkräften schließen, wenn die Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht sichergestellt werden konnte, ist dies nun deutlich einfacher möglich – nämlich dann, wenn ein Bedarf besteht oder der Pflegebedürftige es wünscht. Interessant an dieser Stelle ist die Formulierung „oder“. Ein Bedarf besteht laut Gesetzes-

text auch wenn „die pflegerische Versorgung durch den Einsatz von Einzelpersonen besonders wirksam und wirtschaftlich ist“.

Genau an dieser Stelle

spricht der Gesetzgeber aus, was er eigentlich meint und beabsichtigt: Wirtschaftlichkeit. Selbständige Einzelpflegerkräfte unterliegen keinem Mindestlohn und keinem Arbeitsrecht, sie haben keine Angestellten und somit auch keinerlei Risiko in diesem Bereich zu tragen. Das bedeutet, dass sie deutlich günstiger ihre Leistung der Pflegekasse anbieten können als zugelassene Pflegeeinrichtungen, die zudem noch den Qualitätsmaßstäben nach § 80 SGB XI unterlegen sind. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Pflegekassen in ihren Verträgen mit Einzelpflegerkräften Qualitätsvereinbarungen treffen werden, wenn es doch darum geht wirtschaftlich zu sein und es den Pflegekassen komplett überlassen wird für die Qualität zu sorgen. Wenn hier

mal nicht der Bock zum Gärtner gemacht wird?!

Pflegerkräfte sind in der Regel keine Kaufleute oder Betriebswirte. Pflegerkräfte, die sich selbständig machen sind häufig idealistisch geprägt. Sie wünschen sich viel Zeit für ihre Pflegebedürftigen. Kombiniert man nun diese beiden Punkte ist das Resultat klar – Einzelpflegerkräfte werden billige Pflegerkräfte.

Nun gut, könnte man sagen, das ist doch für das Sozialsystem und den Pflegebedürftigen optimal. Eine Pflegerkraft die mehrfach täglich, siebenmal wöchentlich zur Verfügung steht ist doch genau das, was Pflegekunden wünschen. So betrachtet also eine optimale Lösung, ein echter Segen. Denkt man dieses Szenario jedoch weiter, birgt es immense Gefahren: Eine Pflegerkraft, die nicht einmal dem Mindestlohn unterliegt, die nicht verhandlungssicher ist und keinen kaufmännischen Hintergrund hat, wird Konditionen akzeptieren die gemeinhin als kritisch bezeichnet werden können. Wie viele Stunden muss eine solche Kraft arbeiten, damit sie ihren Lebensunterhalt sichern kann? Wie viele Pflegebedürftige möchten von einer Pflegerkraft versorgt werden, die jeden Tag mindestens zwölf Stunden arbeitet und kaum oder keinen Urlaub macht? Wer stellt die Versorgung sicher, wenn die Pflegerkraft ausfällt? Wenn wir in Deutschland weiterhin bereit sind, die Qualität zu Lasten der Wirtschaftlichkeit zu opfern, dürfen wir uns über die Konsequenzen nicht beschweren.

//

KONTAKT ZUM AUTOR

E-Mail: rw@uw-b.de, Web: www.uw-b.de

„Einzelpflegerkräfte können die Leistungen deutlich günstiger anbieten als zugelassene Pflegedienste“

Ralph Wißgott

//



Foto: Archiv

getragen werden kann oder wenn diese Art der Versorgung besonders wirksam und wirtschaftlich ist. Zugleich soll diese Versorgungsform den Pflegebedürftigen helfen, ein möglichst selbständiges Leben zu führen. Als Einzelpflegerkräfte kommen – wie bisher auch – nur Personen in Betracht, die mit dem Pflegebedürftigen nicht verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Vergütungen sind wie bisher auch einvernehmlich zwischen der selbständigen Einzelpflegerkraft und der Pflegekasse zu vereinbaren. Die Pflegekassen haben für die notwendige Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen zu sorgen. Sie können Verträge mit Einzelpflegerkräften schließen, wenn hierfür ein Bedarf besteht